unter Nr. 60 eine Petition der Stadt Johstadt und der Dorfsgemeinden Cunnersdorf, Königswalda Grunhainer Umtsanstheils, Grumbach, Schmalzgrube, Steinbach und Satzung erswähnt und auf Untrag des Secretairs, Herrn Umtshauptmanns v. Biedermann, an die vierte Deputation verwiesen.

Der Vorstand dieser Deputation, Herr Bürgermeister Wehner, theilte in Folge dessen am 22. October der Kammer mit, daß die vierte Deputation nähere Einsicht von dieser Petition genommen und zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß diesselbe ihrem Inhalte nach nicht als eine Beschwerde, sondern als eine Petition zu betrachten sei, weil die Petenten, obwohl sie mit ihrem Gesuch schon wiederholt dis an die höchsten Behörden gegangen, dennoch zu einer Beschwerde weder berechtigt seien, noch sich dazu für derechtigt hielten, sondern vielmehr nur die Ständeversammlung um ihre Verwendung bei der hohen Staatsregierung, zu Erreichung eines Wunsches, ersuchten.

Bugleich erklarte er, daß er diese Petition zu der seinigen mache, worauf sie auf Beschluß der Kammer an die dritte Deputation verwiesen wurde.

Demgemäß hat sich nun die dritte Deputation der Prufung Dieser Petition unterzogen und hat nach Vernehmung mit den Herren Regierungscommissarien der Kammer darüber Nachstehendes zu berichten.

Die Stadt Johftadt, fo wie die mit unterzeichneten Dorfgemeinden liegen bekanntlich in einer der rauhesten und unfrucht= barften Gegenden des fachfischen Erzgebirges dicht an ber bohmifchen Grenze, und die bortigen Bewohner befinden fich rudfichtlich ihres Erwerbes und auch fonft in hochft brudenben Berhaltniffen. Das Clima reducirt ben Feldbau auf Rartoffeln und Hafer und nach Ungabe ber Petenten jum Theil fogar auf Rartoffeln und Futterbau. Die Bewohner find baher geno: thigt, fich ihren Unterhalt zum großen Theil burch fleinen Sandel auswarts zu fuchen, weshalb faft fortwahrend 300 Ginwoh: ner von Sohftadt abmefend find und bei bem Stadtgericht gu Johftadt jahrlich gegen 400 Paffe ausgestellt werden. Die Competenzverhaltniffe biefes Stadtgerichts gehoren zu ben Um= ftanben, welche ben armen Johftabtern ihre an fich brudenbe Lage noch mefentlich erschweren. Die Jurisdiction diefer Stadt besteht namlich merkwurdigerweise nur in bem Befugniß zu ei= nigen wenigen Sandlungen ber freiwilligen Gerichtspflege, namentlich ber Unfertigung gerichtlicher Raufauffage und ber Lehnsreichung, in ber Sandhabung ber Polizei, in ber Leitung geringfügiger Proceffe bis gur Execution und in ber Berhandlung von Rugenfachen; alle übrige Gerichtspflege übt bas vier ftarte Stunden entfernte Konigl. Juftigamt zu Wolfenftein aus.

Hieraus geht hervor, daß nicht nur die kostspieligsten Theile der Gerichtspflege der Stadt, die einträglichen hingegen dem Staate zustehen, sondern die Geschäfte selbst auch kostspieliger und weitläuftiger gemacht werden, als anderswo, weil in einer und derselben Angelegenheit bald das Stadtgericht, bald das Instizamt zu verfahren hat, was immerwährende Requisitionen zur Folge hat, die bei der bedeutenden Entfernung von Wolkensstein, dem Sitz des Justizamtes, um so aushältlicher und kostspieliger werden.

Es ist daher sehr naturlich, daß die Bewohner von Idhstadt eine Veränderung dieser Verhältnisse dringend wünschen,
und man sollte auf den ersten Blick meinen, daß eine Abgabe der
Iurisdiction an den Staat hierzu das geeignetste Mittel sein
werde, allein wenn dieser Schritt nichts Anderes zur Folge ha-

ben follte, als bag nun bas Juffigamt zu Wolfenstein die ganze Rechtspflege über Johftadt auszuuben haben murbe, fo murben zwar die Geschafte dadurch vereinfacht, aber fur die Bewohner Johftadts neue Uebelftande herbeigeführt werden. Die Entfer= nung von Bolfenftein ift fo betrachtlich (4 ftarte Stunden) und der Weg dahin im Winter oft fo unwegsam, daß, um von Joh= stadt nach Wolkenstein und wieder zuruck zu gelangen, nach dem Ungeben ber Petenten oft 2 bis 3 Lage erfordert werden, auch wurde im Fall ber Abgabe ber Jurisbiction an ben Staat in Johftadt fein Jurift mehr Beschäftigung finden, mas nicht nur in fo fern, als dadurch die Bewohner von Johftadt alles juriftischen Beiraths beraubt werben murben, ein Uebel fur die Stadt, fondern auch beshalb fehr bedenflich fein murbe, weil ba= burch eine gute Sandhabung ber Polizei, bie in Johftade megent ber Rabe ber bohmischen Grenze besonders fcwierig und wichtig ift, gefahrbet werben tonnte. In naturlicher Folge biefer Um= ftande ift nun die Stadt Johftadt bereits fieben Mal bei bem hohen Juftigminifterium mit bem Gefuch eingekommen, die Jurisbiction unter ber Bedingung ber Errichtung eines ftanbigen Roniglichen Gerichts ober eines Uctuariats in Johftadt zu über= nehmen, allein fie ift ftets abfallig beschieden worden, weil bas hohe Juftigminifterium Bebenten tragt, einer Stadt eine ber= artige Concession zu machen, von ber fich nicht voraussehen lagt, ob fie funftig bei einer moglichen neuen Organisation ber Untergerichte der Sit eines ftandigen Gerichts bleiben konne.

Die Deputation muß die Richtigkeit dieses Beweggrundes des Justizministeriums anerkennen und zwar sowohl wegen kunstig möglicher Unaussührbarkeit einer solchen Zusage, als auch rücksichtlich der mit Errichtung eines ständigen Gerichts jedenfalls verbundenen Kosten; allein sie wurde in Berücksichtigung der eigenthümlichen und drückenden Berhältnisse der Petenten die Errichtung eines ständigen Actuariats gern bevorworten, weil dies den Bedürfnissen der Petenten fast eben so gut zu entsprechen scheint, als ein ständiges Königliches Gericht, und weil, da die Stadt Jöhstadt dem Bernehmen nach die zu einem Actuariat erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich gewähren will, bei dieser Maaßregel das Bedenken der Kosten hinwegfallen würde, wenn nicht auch diesem Auskunftsmittel solgende Bedenken entzgegenständen.

- 1) Es erscheint der Deputation allerdings bedenklich, zu einer Zeit, wo an eine Umgestaltung der Gerichtsverfassung gedacht wird, neue derartige Einrichtungen zu tressen, die sich wieder auslösen würden, sobald jene neue Organisation einträte, und es ist dieses Bedenken im vorliegenden Falle um so erhebelicher, da
- 2) die Lage von Johstadt von der Art ist, daß fast mit Besstimmtheit vorauszusehen ist, daß es im Fall einer Umgestaltung der Untergerichte nicht mehr zu Wolkenstein, sondern zu einem weit naher gelegenen Ort geschlagen werden wurde, wodurch sich schon allein die meisten Beschwerden der Petenten heben wurden.
- 3) Wurde, wenn Johstadt dieser Wunsch gewährt wurde, bas hohe Justizministerium noch von vielen andern Städten mit ähnlichen Bitten bestürmt werden, die ohne den Borwurf ungleis cher Beurtheilung nicht füglich abgeschlagen werden konnten und deren Gewährung doch unaussührbar sein wurde.
- 4) Was endlich das Institut ståndiger Actuariate an und für sich selbst anlangt, so wurde dasselbe von dem Herrn Justizsminister aus mehrfachen Gründen als nachtheilig bezeichnet und von ihm bemerkt, daß mehrere derartige Einrichtungen, eben weil sie sich nicht bewährt, bereits wieder aufgehoben worden. Es